

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 · Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Gemeinde Gr.-Riedenthal
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3 Nc 16 / 80

3471 Gr.-Riedenthal

IX-G-95/3-1979

Beilagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

10. Dezember 1979

Betrifft

Geologischer Gesteinsaufschluß (Konglomerat-Schotterbank)
KG. Gr.-Riedenthal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1,
wird die Konglomerat - Schotterbank (Aubergfelsen) auf der
Parzelle Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, zum Naturdenkmal
erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1,
kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltenden Elemente
des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kultu-
rellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Eine Überprüfung des Naturschutzkonsulenten hat ergeben,
daß diese Konglomerat - Schotterbank in der beschriebenen
Form erhalten und gekennzeichnet ist und auch keine Ver-
änderung erfolgte.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht ver-
ändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des § 9 Abs. 1 leg. cit. die Voraussetzungen
des vorangeführten Sachverhaltes gegeben sind, war wie oben
zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Boden)

Tulln, am 25. Jan. 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:




(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Gemeinde Gr.-Riedenthal
z. H. des Hrn. Bürgermeisters
3471 Gr.-Riedenthal

Bellagen

9-N-8042

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

--

Eberl

68

14. Februar 1980

Betrifft

Geologischer Gesteinaufschluß (Konglomerat-Schotterbank),
Naturdenkmal

Bescheid Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 10. Dezember 1979, Zahl: IX-G-95/3-1979, mit dem der Geologische Gesteinsaufschluß (Konglomerat-Schotterbank) auf Gp. Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß sich das Naturdenkmal auf Gp. Nr. 1180, KG. Gr.-Riedenthal, befindet.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Erklärung zum Naturdenkmal auf Gp. Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, irrtümlich erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Boden)

Tulln, am 21. März 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.



Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Bodon

(Dr. Bodon)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 · Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Gemeinde Gr.-Riedenthal
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3 Nc 16 / 80

3471 Gr.-Riedenthal

IX-G-95/3-1979

Beilagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

10. Dezember 1979

Betrifft

Geologischer Gesteinsaufschluß (Konglomerat-Schotterbank)
KG. Gr.-Riedenthal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1,
wird die Konglomerat - Schotterbank (Aubergfelsen) auf der
Parzelle Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, zum Naturdenkmal
erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1,
kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltenden Elemente
des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kultu-
rellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Eine Überprüfung des Naturschutzkonsulenten hat ergeben,
daß diese Konglomerat - Schotterbank in der beschriebenen
Form erhalten und gekennzeichnet ist und auch keine Ver-
änderung erfolgte.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht ver-
ändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des § 9 Abs. 1 leg. cit. die Voraussetzungen
des vorangeführten Sachverhaltes gegeben sind, war wie oben
zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Boden)

Tulln, am 25. Jan. 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:




(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Gemeinde Gr.-Riedenthal
z. H. des Hrn. Bürgermeisters
3471 Gr.-Riedenthal

Bellagen

9-N-8042

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

--

Eberl

68

14. Februar 1980

Betrifft

Geologischer Gesteinaufschluß (Konglomerat-Schotterbank),
Naturdenkmal

Bescheid Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 10. Dezember 1979, Zahl: IX-G-95/3-1979, mit dem der Geologische Gesteinsaufschluß (Konglomerat-Schotterbank) auf Gp. Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß sich das Naturdenkmal auf Gp. Nr. 1180, KG. Gr.-Riedenthal, befindet.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Erklärung zum Naturdenkmal auf Gp. Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, irrtümlich erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden
(Dr. Boden)

Tulln, am 21. März 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:



(Dr. Boden)

